

Polizeikommando des
Kantons Bern
Waisenhausplatz 32
Postfach 7571
3001 Bern

21. Februar 2018

Kontaktstelle:
Örtlich zuständige Polizeistelle

Geht an:

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Ausstellen von Handlungsfähigkeits-, Leumundszeugnissen und polizeilichen Informationsberichten

Gesetzliche Grundlage

Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 8. Juni 1997, Fassung gemäss Teilrevision vom 25. November 2015, in Kraft seit 1. Juni 2016

Polizeiliche Berichte zur Person

1. Handlungsfähigkeitszeugnisse (Art. 54 Abs. 1 und 2 PolG)

Handlungsfähigkeitszeugnisse sind der Normalfall und ersetzen die bisherigen Leumundszeugnisse.

Auf Gesuch erstellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Handlungsfähigkeitszeugnisse

- a) für die betroffene Person selbst
- b) für Behörden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder die Behörde nachweist, dass das Handlungsfähigkeitszeugnis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

Handlungsfähigkeitszeugnisse enthalten folgende Angaben:

- a) Personalien (Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Adresse);
- b) Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde
- c) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (gem. ZGB)

Wichtig: Es sind neben der Überprüfung, ob die betroffene Person bevormundet oder verbeiratet ist, keine weiteren Abklärungen vorzunehmen (eine Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit nicht ein).

Handlungsfähigkeitszeugnisse können sofort ausgestellt werden, sofern sie durch die betroffene Person selbst verlangt werden.



2. Leumundszeugnisse (Art. 54 Abs. 3 PolG)

Leumundszeugnisse sind die Ausnahme. Es ist jedoch möglich, dass die Angaben im Handlungsfähigkeitszeugnis für bestimmte amtliche Zwecke nicht genügen. In diesen Fällen kann durch die Gemeinden ein Leumundszeugnis erstellt werden. Leumundszeugnisse sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auszustellen. Artikel 54 Absatz 3 PolG ist dahingehend zu verstehen, dass irgendein Spezialgesetz den konkreten Einzelfall erwähnen muss, in welchem ein Leumundszeugnis auszustellen ist. Dabei hat das einzelne Spezialgesetz (z. B. Militär- sowie Vormundschafts- und Fürsorgegesetzgebung) nicht nur die Berechtigung bzw. Verpflichtung zu enthalten, ein Leumundszeugnis zu erstellen, sondern es hat sich auch dazu auszusprechen, welche zusätzlichen Daten erhoben werden und in die Zeugnisse aufgenommen werden dürfen. Das Spezialgesetz wird regelmässig auch darauf hinweisen, für wen Leumundszeugnisse ausgestellt werden sollen. Enthält das Spezialgesetz keine entsprechenden Angaben, dürfen Leumundszeugnisse subsidiär für die in Artikel 54 Absatz 1 PolG erwähnten Personen bzw. Behörden ausgestellt werden.

Das Begehren ist von der ersuchenden Stelle schriftlich zu begründen und es ist von ihr anzugeben, auf welche gesetzliche Grundlage sie sich für das Begehren stützt.

Es sind die üblichen Abklärungen vorzunehmen, damit der Leumund (Ruf und Ansehen) beurteilt werden kann. Insbesondere ist auch ein Strafregisterauszug erforderlich, der durch die betroffene Person selbst beigebracht werden muss. Der Inhalt des Leumundszeugnisses bleibt wie bisher.

Uns sind bereits Fälle bekannt, in welchen Leute für das Ausland Leumundszeugnisse benötigen (Bsp. ausl. Jagdpatent). Da es schwierig ist, die ausländischen Gesetzesbestimmungen korrekt auszulegen, empfehlen wir im Zweifelsfalle die Ausstellung eines Leumundszeugnisses.

3. Polizeiliche Informationsberichte (Art. 55 PolG)

Polizeiliche Informationsberichte (die bisherigen Leumundsberichte für Strafverfahren, militärische und zivile Stellen) stellt die Kantonspolizei auf Gesuch hin zuhanden der Strafverfolgungsbehörden sowie für zivile und militärische Stellen aus, wobei die Gesuche sehr präzise abgefasst werden müssen.